

Ergänzungsvereinbarung zum

Nachtrag vom 1.4.2020

mit Wirkung zum 1.4.2020

zur

Fortschreibung vom 20. September 2013

der

Rahmenvereinbarung

zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten

bei Krankenhausleistungen

in Verbindung mit § 17c KHG

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln

Erläuterungen zur Ergänzungsvereinbarung

Die im Nachtrag vom 1.4.2020 getroffene Regelung zur Aussetzung der Prüfungen für Pflegeentgelte auf Seiten der Versicherungsunternehmen sollte u.a. die ggf. notwendige Übermittlung von Rechnungen in Papierform vermeiden. Aufgrund von Verzögerungen u.a. durch erweiterten Klarstellungsbedarf wird die vorgesehene Frist der Regelungen im Nachtrag vom 1.4.2020 um zwei Wochen **bis zum 5.5.2020** verlängert.

Für Rechnungen, die nach dem 5.5.2020 elektronisch an das Versicherungsunternehmen übermittelt werden, kann auf diesem Wege nur der am Aufnahmetag gültige Pflegeentgeltwert abgerechnet werden. Dies betrifft ausschließlich die Datenübermittlung nach der Rahmenvereinbarung zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten bei Krankenhausleistungen in Verbindung mit § 17c KHG. Eine Übermittlung etwaiger Vergütungsansprüche außerhalb des elektronischen Verfahrens bleibt davon unberührt.

Ergänzungsvereinbarung zum Nachtrag zu Anlage 5

Erhöhung des Pflegeentgeltwertes ab dem 01.04.2020

1.4.12 Abrechnung Pflegeerlöskatalog für Aufnahmen ab dem 01.01.2020 *wird wie folgt ergänzt:*

...

Fehlende Budgetvereinbarung

...

Für Belegungstage ab dem 01.04.2020 ist der in § 15 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG für diesen Zeitraum ausgewiesene erhöhte Eurowert anzuwenden. Für Fälle mit Aufnahme vor dem 01.04.2020 und Entlassung nach dem 01.04.2020 sind die tagesbezogenen Pflegeentgelte im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum ~~5.5.2020~~~~21.04.2020~~ des Rechnungseinganges bei der Versicherung nach den individuellen Softwaremöglichkeiten der Krankenhäuser entsprechend der gesetzlichen Vorgabe aus den Werten für den Zeitraum vor dem 01.04.2020 in Höhe von 146,55 Euro und für den Zeitraum ab dem 01.04.2020 in Höhe von 185,00 Euro anzuwenden. Die automatische Rechnungsprüfung der Beträge der Pflegeentgelte wird bis zur maximal zulässigen Höhe in diesem Zeitraum (01.04.2020 bis ~~21.04.2020~~~~05.5.2020~~) bei den Versicherungen ausgeschaltet. Ab dem ~~22.04.2020~~~~06.5.2020~~ wird die Prüfung der Pflegeentgelte bei den Versicherungen auf den Wert des Pflegebasisentgeltwertes am Aufnahmetag wieder aktiviert.

...